

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0058(4)**  
gel. VB zur öAnh am 13.2.2019 -  
TSVG II  
6.2.2019

*Kräfte bündeln.*

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik  
Reinoldstraße 7 - 9 · 44135 Dortmund



Herrn  
Erwin Rüdgel  
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Norbert Stein  
Telefon: +49 231 557050-11  
Telefax: +49 231 557050-40  
E-Mail: info@biv-ot.org  
Unser Zeichen: st/gr  
Datum: 05.02.2019

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG/Bundestagsdrucksache 19/6337) am 13.02.2019, hier: Schriftliche Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie-Technik zum Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 29.01.2019 (Ausschussdrucksache 19(14)51.5)**

Sehr geehrter Herr Rüdgel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des TSVG und insbesondere zu dem Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgeben zu können.

Wir begrüßen die Initiative der CDU/CSU und SPD, den § 127 Abs. 1 und 2 SGB V dahingehend zu ändern, Ausschreibungen im Zusammenhang mit Hilfsmittelversorgungen abzuschaffen. Durch Verhandlungsverträge nach § 127 SGB hat sich gezeigt, dass im Wege von Vertragsverhandlungen die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Innovationstransfer und ortsnahe Versorgung umgesetzt werden können, ohne das Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung zu verlassen. Durch diese Verträge erhalten zudem die Versicherten die freie Wahl der Leistungserbringer, die sie mit ihrer Versorgung beauftragen.

In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass sich einige gesetzliche Krankenkassen über den Willen des Gesetzgebers zur Einschränkung der Ausschreibungen hinweggesetzt und weiterhin Ausschreibungen nach dem Vergaberecht durchgeführt haben. Dies wurde damit begründet, dass das deutsche Sozialrecht unter Geltung des europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechtes keine Anwendung mehr finden könne, wenn die GKV eine interne Entscheidung zur Durchführung von Ausschreibungen getroffen habe.

Daher halten wir es für notwendig, dass zur effektiven Umsetzung des Gesetzes und zur Rechtsklarheit Regelungen im Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung) aufgenommen werden, die ausdrücklich klarstellen, dass Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich untersagt und nicht anwendbar sind. Eine entsprechende Klarstellung sollte im § 69 SGB V sowie im § 127 SGB V erfolgen.

...



**Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik**  
Reinoldstraße 7-9 · 44135 Dortmund  
Postfach 10 06 51 · 44006 Dortmund

Phone +49 231 557050-0 · Fax +49 231 557050-40  
info@biv-ot.org · www.biv-ot.org  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Georg Blome · Ass. Norbert Stein  
USt-IdNr. DE124651675 · Steuer-Nr. 314/5702/0216

Dortmunder Volksbank  
Konto 2 501 725 500 · BLZ 441 600 14  
IBAN DE55 4416 0014 2501 7255 00  
BIC GENODEM1DOR

- 2 -

Diese Klarstellungen könnten wie folgt lauten:

§ 69 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird ergänzt um die Formulierung „... sofern es sich um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Sinne von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt und dieses Kapitel keine abweichenden Regelungen enthält.“

§ 127 kann wie folgt ergänzt werden:

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, die Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 10.

§ 127 Abs. 4 neu: „Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) findet auf den Abschluss von Versorgungsverträgen für Hilfsmittel keine Anwendung.“

Dieser Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass § 69 Abs. 3 SGB V keine generelle Geltung des vierten Teiles des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anordnet.

Ferner sollte im § 127 Abs. 1 Satz 4 SGB V in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD folgender Satz 5 angefügt werden:

„Verträge nach § 127 Abs. 1 in der bis zum (31.03.2019) geltenden Fassung werden mit Ablauf des .....2019 unwirksam.“

Durch die Herausnahme der Option Ausschreibung aus der Vertragssystematik des § 127 SGB V wird das Ziel verfolgt, im Sinne der Patienten Qualität und Zuverlässigkeit der Versorgung mit Hilfsmitteln zu stärken. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Versicherten sollte die gesetzliche Neuregelung daher nicht nur neue Vertragsabschlüsse erfassen, sondern auch unter Wahrung einer angemessenen Übergangsfrist für bestehende Ausschreibungsverträge Geltung erlangen.

Parallelen lassen sich hier zur vollzogenen Änderung des § 129 Abs. 5 SGB V im Rahmen des AMVSG ziehen. Auch hier wollte der Gesetzgeber die Versicherten rückwirkend vor den negativen Auswirkungen von Zytostatika-Ausschreibungen schützen. Im Bereich der Zytostatika-Versorgung hatte der Gesetzgeber drei Monate als Übergangsfrist für angemessen erachtet. Eine Frist von drei bis sechs Monaten wäre auch im Hilfsmittelbereich ausreichend, um im Übergangszeitraum neue Verhandlungsverträge zu etablieren.

Freundliche Grüße

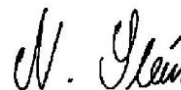
**Bundesinnungsverband  
für Orthopädie. Technik**



Klaus-Jürgen Lotz  
Präsident



Alf Reuter  
Vizepräsident



Ass. Norbert Stein  
Geschäftsführer